

29.11.2022

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ziel gesetzt, in der laufenden Legislaturperiode bis 2027 im Land 1.000 neue Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Das sind rechnerisch 200 WEA im Jahr, entsprechend einem Leistungszubau von 1.000 MW. In den ersten neun Monaten des Jahres 2022 sind jedoch erst 67 Windräder mit einer Leistung von etwa 275 MW ans Netz gegangen. Damit verfehlt die Landesregierung bereits deutlich jegliche Zwischenziele. Die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes auf Landesebene, die auf die Bereitstellung von 1,8 Prozent Landesfläche für die Windkraft bis spätestens 2032, mindestens jedoch 1,1 Prozent bis 2027 abzielt, wird erst nach Abschluss der Regionalplanung voraussichtlich im Jahr 2025 nennenswerte Fortschritte bei der Ausbaugeschwindigkeit bringen.

Angesichts der Planungs- und Genehmigungszeitläufe wird bereits 2025 sichtbar sein, ob die Landesregierung ihre eigenen Ausbauziele verfehlen wird. Aus diesem Grund ist es nicht zielführend, die Zeit bis zum Abschluss der Regionalplanung verstreichen zu lassen. Ein wesentliches Hindernis beim Ausbau bleiben die pauschalen Mindestabstände von 1.000 Metern zur Wohnbebauung. Der russische Angriffskrieg in der Ukraine zeigt auf dramatische Weise, dass ein schnellstmöglicher Verzicht auf den Import von fossilen Energieträgern nicht nur klimapolitisch, sondern auch aus Gründen der geopolitischen Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit dringend geboten ist. Die Landesregierung steht also in der Pflicht, kurzfristig wirksame Maßnahmen umzusetzen, die den Ausbau der Windenergie in NRW wirksam erleichtern und so die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduzieren. Durch den von der Landesregierung vorgezogenen Braunkohleausstieg 2030 ist die Notwendigkeit einer erhöhten Ausbaugeschwindigkeit für Erneuerbare Energien nochmals erhöht worden, um auch nach dem Ausstieg noch die Energieversorgung sicherzustellen.

Ein Verzicht auf die pauschalen Mindestabstände erhöhte das Flächenpotenzial für die Windenergie in NRW um 52 Prozent. Angekündigt hatte die Landesregierung eine stufenweise Abschaffung der Mindestabstände bis 2025, wobei unverzüglich die vorgegebenen Abstände beim Repowering von Anlagen gestrichen werden sollten. Dieser Ankündigung sind nun viele Monate nach Arbeitsbeginn der Landesregierung immer noch keine Taten gefolgt, was auch in der Windbranche bereits auf massive Kritik stieß – etwa bei den Windenergietagen 2022. Somit ist aktuell keine rechtssichere Planung von Konzentrationszonen möglich und viele Altanlagen fallen aus der Nutzung, weil der Mindestabstand zur Wohnbebauung bei diesen noch geringer war, als er für Neuanlagen größerer Leistung wäre.

Datum des Originals: 29.11.2022/Ausgegeben: 30.11.2022

B Lösung

Die Streichung der Mindestabstände beim Repowering ist ausstehend, kann aber ohnehin nur ein erster Schritt sein. Angesichts des massiven zeitlichen Verzugs beim Ausbau der Windkraft ist eine vollständige Streichung des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen zielführend. Diese Maßnahme führt zu einem Wegfall der in NRW bislang geltenden pauschalen 1.000 Meter Mindestabstände zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohnbebauung. Damit werden relevante Flächenpotenziale für die Windenergie freigegeben. Diese ermöglichen den schnelleren Ausbau der Windenergie, wie er auch von der Landesregierung als Ziel ausgegeben ist.

Des Weiteren werden damit wichtige Beiträge zur stärkeren Energiesouveränität Nordrhein-Westfalens und für die Energieversorgungssicherheit geleistet. Das Bundesimmissionsschutzgesetz bietet einen wirksamen Schutz für Anwohnerinnen und Anwohner; auch hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag ein Bürgerenergiegesetz zur finanziellen Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner festgeschrieben, sodass der Abschaffung der Abstandsregeln andere Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung des weiteren Ausbaus entgegen gestellt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind alle übrigen Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Gemeinden führt das Gesetz grundsätzlich zu größeren Potenzialen für den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet. Insbesondere diejenigen Gemeinden, die einen Ausbau der Windenergie unterstützen möchten und eine Abweichung von dem pauschalen 1.000-Meter-Mindestabstand ermöglichen möchten, sind nun nicht mehr dazu gezwungen dafür aufwendig die bauleitplanerischen Grundlagen zu schaffen. Dadurch ergeben sich potenziell erhebliche positive Auswirkungen auf die Finanzlage der Kommunen in NRW. Insbesondere werden planungsrechtliche Unsicherheiten vermieden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Der Gesetzentwurf ermöglicht einen stärkeren Ausbau der Windenergie in NRW. Dieser leistet einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landes- und der Bundesregierung und damit zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung.

J Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Die Wirkungen treten unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit und ohne Behinderung sind nicht zu erwarten.

K Befristung

Keine

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), das zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 671) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird ersatzlos aufgehoben.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)

§ 2

Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.

(3) Soweit vor Ablauf des 23. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB eingegangen ist, findet Absatz 1 keine Anwendung. Gleiches gilt, soweit vor Ablauf des 15. Juli 2021 die Anlage zwar noch nicht errichtet, aber entweder bereits genehmigt war oder nach Satz 1 ein vollständiger Antrag für die Anlage vorlag und statt ihrer eine Anlage am selben Standort mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe errichtet werden soll.

2. Der bisherige § 3 wird § 2.

§ 3 **Zeitliche Obergrenze für den** **Vorteilsausgleich von** **Erschließungsbeiträgen nach BauGB**

(1) Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass ihre Festsetzung unabhängig vom Entstehen der Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen ist.

(2) Für Erschließungsbeitragsbescheide, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Absatz 1 noch nicht bestandskräftig waren, beträgt die Frist 20 Jahre. Diese Frist gilt auch für das Erheben von Erschließungsbeiträgen, wenn die Vorteilslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits besteht.

(3) Soweit eine Ausschlussfrist nach Absatz 1 oder 2 mit Ablauf eines Kalenderjahres zwischen 2022 und 2026 endet, verlängert sie sich bis zum 31. Dezember 2027.

(4) Unabhängig von dem Eintritt der Vorteils-
lage ist die Festsetzung der Beitragspflicht
für solche Erschließungsanlagen ausge-
schlossen, wenn seit dem Beginn der erst-
maligen technischen Herstellung mindestens
25 Jahre vergangen sind. Bezieht sich der
Beginn der technischen Herstellung nur auf
eine Teilstrecke der Erschließungsanlage,
so gilt Satz 1 nur für diese Teilstrecke.

(5) Sofern vor Ablauf der Ausschlussfrist die
Erschließungsanlage benutzbar war und Vo-
rausleistungen bis zum 1. Juni 2022 erhoben
worden sind, sind diese nur in dem Umfang
zu erstatten, in dem sie den fiktiven endgültigen
Erschließungsbeitrag überschreiten.
§ 133 Absatz 3 Satz 4 BauGB ist für diese
Erstattungen nicht anzuwenden.

(6) Soweit für Erschließungsanlagen kein
Beitrag mehr erhoben werden kann, gelten
diese Erschließungsanlagen als erstmalig
hergestellt.

3. Der bisherige § 4 wird § 3.

§ 4 Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag
über die Auswirkungen des § 2 zum
15. Juli 2026 und über die Auswirkungen des
§ 3 zum 31. Mai 2028.

4. Der bisherige § 5 wird § 4.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkün-
dung in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkün-
dung in Kraft.

Begründung

Der beschleunigte Ausbau der Windenergie ist notwendig, um die Klimaziele der Landes- und Bundesregierung erreichen zu können. Die Planung der Landesregierung von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt bisher noch gar keine Beschleunigung dieses Vorhabens gegenüber der Vorgängerregierung dar, obwohl das Zeitfenster für den Ausbau immer kleiner wird. Auch die Rahmenbedingungen haben sich weiter verschlechtert, sodass die Notwendigkeit noch dringlicher geworden ist. Der kriegerische Überfall der russischen Armee auf das Nachbarland Ukraine hat deutlich gemacht, dass ein schnellstmöglicher Verzicht auf fossile Energieträger auch aus Gründen der Importabhängigkeit und Versorgungssicherheit dringend geboten ist. Der am 4. Oktober 2022 verkündete vorgezogene Braunkohleausstieg, festgesetzt auf das Jahr 2030, unabhängig von der Lage der Energieversorgung, macht ein erhöhtes Tempo beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zwingend, um keine Versorgungslücken zu riskieren. Schließlich ist für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und damit den Industriestandort NRW eine maximierte Menge an grünem Strom Voraussetzung. Die Landesregierung muss daher alle Hemmnisse, die den Ausbau der Windenergie behindern, beseitigen.

Ein wesentliches Hindernis beim Ausbau der Windenergie in NRW ist § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB- AG NRW), in welchem ein Mindestabstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung - sogar im Außenbereich im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen - festgelegt wurde. Schon die ersten Erfahrungen zeigen, dass dieses Gesetz den Ausbau der Windenergie erschwert und auch viele Repowering-Vorhaben blockiert. Somit werden nicht nur brutto zu wenige WEA neu errichtet, der Netto-Zubau fällt durch den Ausfall von Altanlagen, die nicht am gleichen Standort erneuert werden können, noch geringer aus.

Die Begründung der pauschalen Abstandsregelung trägt nicht. Die als Begründung angeführte Belästigung durch nächtliches Blinken ist inzwischen technisch gelöst und wird schon in Bestandsanlagen eingebaut. Das Argument, eine Abstandsregelung könne der Akzeptanzerhöhung dienen, hat das OVG NRW (Urteil vom 20.1.20 - 2 D 100/17.NE, juris, Rn 204 = ZNER 2020, 142 ff) bereits anlässlich der Empfehlung eines Mindestabstandes im Landesentwicklungsplan NRW zurückgewiesen und ausgeführt, dass der Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“ schon wegen seiner Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) sei, zumal sich den Unterlagen nicht entnehmen lasse, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen bestimmten Abstand erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehle.

Die Lösung besteht daher darin, § 2 des BauGB-AG NRW ersatzlos aufzuheben. Dies haben mit der Drucksache 17/16756 am 15.03.2022 die Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Form eines fast wortgleichen Gesetzentwurfs bereits zur Abstimmung gebracht, was jedoch von der Regierungsmehrheit von CDU und FDP abgelehnt worden war. Nun ergibt sich eine neue Dringlichkeit und die erneute Gelegenheit, alle pauschalen Mindestabstände direkt abzuschaffen, damit nicht nur die Ziele der Landesregierung, sondern vor allem die Klimaziele und die wirtschaftspolitischen Ziele Nordrhein-Westfalens erreicht werden.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Alexander Vogt
André Stinka

und Fraktion